

Die Jugendliche wünschte sich für den Abschlußball der Tanzstunde neue Schuhe. Da sie zu ihren Eltern nur noch wenig Kontakt hatte, äußerte sie ihnen gegenüber diesen Wunsch nicht. Während eines Besuches bei ihrer Großmutter entnahm sie aus deren Wäscheschrank 200 MDN. Davon kaufte sie für sich Schuhe und für ihre Großmutter Geburtstagsgeschenke. Den Rest des Geldes verbrauchte sie auf dem Abschlußball. Nach der Hauptverhandlung ging die Jugendliche im Einverständnis mit dem Referat Jugendhilfe einen Lehrvertrag in einer HO-Gaststätte ein. Während sie anfangs gut arbeitete, wurde sie nach verhältnismäßig kurzer Zeit unpünktlich, sie fehlte unentschuldig, besuchte die Berufsschule unregelmäßig und bemühte sich nicht um gute Lernergebnisse. Auch gab sie ihrer Großmutter den gestohlenen Geldbetrag trotz mehrfacher Aufforderungen nicht zurück. Da Aussprachen und Hinweise erfolglos blieben, wurde die Heimerziehung angeordnet.

Das Gericht hatte zunächst richtig erkannt, daß eine Strafe oder Heimerziehung nicht erforderlich waren, sondern andere Erziehungsmaßnahmen genügten. Es hat aber bei der Festlegung der Erziehungsmaßnahmen nicht beachtet, daß nur solche Weisungen sinnvoll sind,

- mit denen eine Änderung der Lebenseinstellung, die Ursache der Straftat war, erreicht werden kann;
- die sich auf die Einsicht des Jugendlichen stützen, daß die Erfüllung der Weisung günstig für seinen Lebensweg ist, so daß er auch bereit ist, sie zu erfüllen;
- die der Jugendliche auf Grund seines Entwicklungsstandes, seiner geistigen und physischen Fähigkeiten erfüllen kann<sup>5</sup>.

Im vorliegenden Fall sprach der Entwicklungsstand der Jugendlichen nicht dafür, daß sie die Weisungen, soweit sie über die Wiedergutmachung des Schadens hinausgehen, erfüllen würde.

Sie neigte zum Lügen, zu gespielten Reaktionen, zur Flucht in Krankheit; sie wollte imponieren, war empfindlich und eigensinnig. Die Entwicklung dieser Eigenschaften wurde im Elternhaus begünstigt, wo sie unter sich widersprechenden erzieherischen Einflüssen stand. Insbesondere in Anbetracht der Erziehungssituation im Elternhaus war sie mit diesen Weisungen überfordert.

Es hätte vor allem gesichert werden müssen, daß die Erziehungsfehler im Elternhaus behoben wurden, um der Jugendlichen den erforderlichen Halt und die Anleitung zu geben, ihren Willen in die richtigen Bahnen zu lenken.

Der Mangel des Strafverfahrens beruht in erster Linie darauf, daß das Gericht die der Tat zugrunde liegenden Ursachen, das Verhältnis zwischen Straftat und Grundeinstellung der Jugendlichen zu ihren gesellschaftlichen Pflichten, nicht erforscht hat. Erst wenn das geschehen ist, ist es möglich, die richtigen Erziehungsmaßnahmen konkret zu gestalten. Alle Erziehungsmaßnahmen — auch die Weisungen — müssen tatbezogen sein, da zwischen den Ursachen der Straftat, der gesellschaftlichen Grundeinstellung und der Straftat selbst ein kausaler Zusammenhang besteht und der Widerspruch nur mit entsprechenden, auf die Ursachen abgestellten Maßnahmen gelöst werden kann<sup>6</sup>.

5. Insofern stimmen wir auch Szewczyk zu, wenn er ausführt: „Es ist z. B. falsch zu fragen: Welche Weisungen sind pädagogisch wertvoll? Vielmehr muß die Frage lauten: Bei welchem Jugendlichen sind Weisungen pädagogisch wertvoll?“ Vgl. Szewczyk, „Das neue Jugendstrafrecht und seine Grundlagen vom Standpunkt der Jugendpsychiatrie“, NJ 1961 S. 458.

Vgl. dazu auch H. Müller in: Jugendhilfe und Heimerziehung 1956, Heft 9, S. 370; W. Müller in: Jugendhilfe und Heimerziehung 1956, Heft 10, S. 416 ff., und Szewczyk in: Jugendhilfe und Heimerziehung 1957, Heft 2, S. 49 ff.

6. Vgl. dazu Fräbel, „Das Verhältnis der Erziehungsmaßnahmen“, a. a. O., S. 14 ff., und Rehse, „Rechtsprechung in Jugendstrafsachen im Kreis Oranienburg“, NJ 1958 S. 381 ff.

Die Weisung muß klar und konkret ausgestaltet und so formuliert sein, daß sie der Jugendliche versteht. Ihre Erfüllung muß kontrolliert werden können. So ist es z. B. nicht zweckmäßig, dem Jugendlichen in allgemeiner Form aufzugeben, „in der Berufsschule gute Lernergebnisse zu erreichen“. Die Erfüllung einer derartigen Weisung ist von so vielen subjektiven Faktoren abhängig, daß der Jugendliche das ihm gesteckte Ziel oft nicht erreichen kann, obwohl er es will. Das trifft z. B. auch auf eine Weisung zu, mit der der Jugendliche verpflichtet wird, die begonnene Lehre oder die Oberschule erfolgreich abzuschließen oder „seine Arbeit zur vollen Zufriedenheit des Betriebes auszuführen“. In derartigen Fällen wird der Nachweis der schuldhaften Nichterfüllung der Weisung immer schwierig sein.

## Verfahrensrechtliche Fragen

Abschließend sollen einige verfahrensrechtliche Fragen behandelt werden, die bei Anwendung des § 16 JGG aufgetreten sind.

1. Hat das Gericht in der ersten Hauptverhandlung z. B. wegen mangelhafter Würdigung der für den Ausspruch erheblichen Umstände die Heimeinweisung nach § 14 JGG nicht angeordnet, obwohl die erforderlichen Voraussetzungen Vorlagen, so liegt ein unrichtiges Urteil vor. Das JGG läßt für diesen Fall eine Änderung der Erziehungsmaßnahmen nach § 16 JGG zu, falls die Weisung nicht erfüllt wurde. In derartigen Fällen sollte grundsätzlich § 16 JGG zum Zuge kommen. Ein Kassationsverfahren sollte nur dann eingeleitet werden, wenn die Korrektur der Entscheidung geeignet ist, die Rechtsprechung anzuleiten.

2. Wird im Falle einer bedingten Verurteilung (§ 18 JGG) eine Weisung schuldhaft nicht befolgt, kann die Strafe vollstreckt werden (§ 20 JGG). Es ist jedoch nicht angebracht, an Stelle der Vollstreckung der Strafe Heimerziehung anzuordnen. Diese Maßnahme würde die erzieherische Wirksamkeit der bedingten Verurteilung von vornherein und generell in Frage stellen<sup>7</sup>.

3. Die Heimerziehung nach § 16 JGG wird von den Gerichten sowohl durch Urteil als auch durch Beschluß ausgesprochen. Unseres Erachtens gilt auch hier § 9 Abs. 3 JGG, wonach Erziehungsmaßnahmen nur durch Urteil angeordnet werden dürfen. Außerdem bestimmt § 46 JGG, daß Erziehungsmaßnahmen nur auf Grund einer Hauptverhandlung geändert werden können. Weder das JGG noch die StPO sehen aber — mit Ausnahme der Einstellung — den Abschluß einer Hauptverhandlung durch Beschluß vor. Damit ist gewährleistet, daß sich das Gericht in eingehender Verhandlung bei Mitwirkung aller Beteiligten ausführlich mit der Entwicklung des Jugendlichen seit der Verurteilung auseinandersetzt und die Gründe für die Nichterfüllung der Weisungen erforscht<sup>8</sup>.

4. Im Interesse des Jugendlichen hat das Gericht das Verfahren unverzüglich durchzuführen. Eines formellen Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Referats Jugendhilfe bedarf es dazu nicht. Vor der Terminsanberaumung ist unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Pflichten des Gerichts im Eröffnungsverfahren bereits zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 16 JGG vorliegen. Sind diese nicht gegeben, ist es aber nicht die Aufgabe des Gerichts, bisher versäumte Maßnahmen zur erzieherischen Einflußnahme auf den Jugendlichen selbst nachzuholen. Werden solche Mängel festgestellt, so ist es vielmehr erforderlich, daß das Gericht nachdrücklich auf ihre Beseitigung hinwirkt und ggf. die Mitarbeiter der Jugendhilfe dabei unterstützt.

7 Vgl. OG, Urteil vom 17. Februar 1966 - 2 Zst 2/66 - (NJ 1966 S. 183).

8 vgl. das oben genannte Urteil des Obersten Gerichts vom 5. Februar 1957.